

Juli 2016

JUS-Letter BREXIT– Das sollten Sie jetzt wissen

Mit der Entscheidung der Briten beim EU-Mitgliedschaftsreferendum am 23. Juni 2016 für einen Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU beginnt eine Zeit der Unsicherheit für viele Unternehmen mit wirtschaftlichen Verbindungen nach Großbritannien. Auch wenn der tatsächliche Austrittsprozess noch nicht durch die Mitteilung der britischen Regierung an den Europäischen Rat rechtlich wirksam in die Wege geleitet wurde, so ist es wichtig, mögliche Implikationen zu kennen und potentielle Herausforderungen zu antizipieren.

Diese werden zu einem großen Teil davon abhängen, wie das Abkommen und weitere bilaterale Vereinbarungen zwischen dem Vereinigten Königreich und einzelnen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union konkret ausgestaltet werden und ob sich Großbritannien zu einem dann wohl eigenständig erforderlichen Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) entschließen wird. Im Folgenden haben wir für Sie die möglichen Implikationen und Vorsorgemaßnahmen in den wichtigsten Bereichen zusammengefasst.

GESELLSCHAFTSRECHT

Brexit bedroht Haftungsbeschränkung britischer Limiteds

Bisherige Rechtslage

Britische Gesellschaftsformen wie die Limited erfreuen sich bei deutschen Gründern und Unternehmern großer Beliebtheit, insbesondere da deren Gründung, im Gegensatz zum deutschen Gegenstück GmbH, ohne Notar erfolgen kann. Ermöglicht wurde und wird die Gründung einer britischen Kapitalgesellschaft trotz Haupttätigkeit in Deutschland aufgrund der europäischen Niederlassungsfreiheit. Die Niederlassungsfreiheit verpflichtet EU-Mitgliedstaaten nämlich, Gesellschaften aus anderen EU-Mitgliedstaaten anzuerkennen, also insbesondere die Rechts- und Parteifähigkeit, aber ebenso Vorschriften über das Mindestkapital und die Geschäftsleiter-

haftung. Auf dieser Grundlage werden bislang britische Gesellschaften in Deutschland anerkannt und können damit bei uns ebenso geschäftlich tätig sein wie deutsche Gesellschaften.

Mögliche Auswirkungen des Brexit

Scheidet GB aus der EU aus, können britische Gesellschaften nicht mehr von der Niederlassungsfreiheit profitieren. Das deutsche Recht würde als Folge dessen britische Gesellschaften, die ihren tatsächlichen Verwaltungs- und Geschäftssitz in Deutschland haben, nicht mehr als solche anerkennen. Konkret bedeutet dies, dass es nicht mehr zur Bewertung der Gesellschaft nach britischem Recht kommt, sondern nach deutschem



JUS-Letter BREXIT – Das sollten Sie jetzt wissen

Recht. In Deutschland entspricht die Limited einer GmbH. Da für eine wirksame Gründung einer deutschen GmbH eine notarielle Beurkundung und die Eintragung ins Handelsregister zwingend ist, kann die Limited keine Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen unter Ausschluss der privaten Haftung der Gesellschafter mehr bieten. Die Situation entspricht dann der von Gesellschaften aus Nicht-EU-Staaten. Die Gesellschaft wird als rechtsfähige Personengesellschaft deutschen Rechts behandelt und damit als Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder offene Handelsgesellschaft. Die Folgen für die Gesellschafter sind gravierend: **Sie genießen nicht mehr den Schutz vor persönlicher Haftung!**

Vermieden werden kann dies nur, wenn sich die EU mit GB darauf einigt, dass trotz des Austritts die Niederlassungsfreiheit fortgelten soll. Entsprechende Abkommen bestehen beispielsweise mit Norwegen, Island und Lichtenstein. Für Gesellschaften aus diesen

Staaten gilt die Niederlassungsfreiheit, obwohl die Staaten keine EU-Mitglieder sind. Mit der Schweiz beispielsweise besteht eine solche Vereinbarung hingegen nicht.

Was ist zu tun?

Scheidet GB aus der EU aus, entfällt möglicherweise auch das Schutzschild der fehlenden Haftung. Die Entscheidung für den Brexit ist damit für Unternehmen in einer britischen Rechtsform eine ernstzunehmende Situation, da sich das Verhandlungsergebnis zwischen EU und GB derzeit nicht prognostizieren lässt. Die Zeit bis zum Austritt sollte dazu genutzt werden, die konkrete Situation zu bewerten und sich über einen „Plan B“ Gedanken zu machen. Denkbar ist etwa der Wechsel in eine deutsche Rechtsform wie die GmbH oder Aktiengesellschaft. Denn solange GB noch in der EU ist und damit auch die Niederlassungsfreiheit gilt, wäre ein solcher Wechsel ohne Auflösung und Neugründung, d.h. ohne größere Probleme, möglich.

ARBEITSRECHT

Arbeitnehmerfreizügigkeit

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit ist eine der vier Grundfreiheiten der EU, verankert in Art. 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Jeder Unionsbürger hat hiernach die Möglichkeit, in jedem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, unter den gleichen Voraussetzungen eine Arbeit aufzunehmen und auszuüben wie ein Angehöriger dieses Staates. Im Falle eines „Brexits“ würde dieses Privileg für beide Seiten wegfallen. Die Konsequenz ist zunächst, dass ein Europäischer Mitarbeiter-einsatz sich bürokratischen Hürden gegenüber sieht: Beantragung einer Arbeitserlaubnis oder eine (langwierige) Vorrangprüfung.

Vor diesem Hintergrund dürfte zu erwarten sein, dass weder die britische noch europäische Verhandlungsseite dieses in letzter Konsequenz akzeptiert. Es dürfte, wie z.B. mit Norwegen und der Schweiz, zu Lösungen wie einem Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum oder zu bilateralen Sonderregelungen kommen, bevor andernfalls ein stark reglementiertes Visa-System oder eine Verlagerung der geschäftlichen Aktivitäten in andere EU-Staaten die Folge wäre.

EU-Richtlinien

EU-Richtlinien zu Betriebsübergang, Datenschutz sowie Arbeitszeitfragen waren und sind bei britischen Arbeitgebern - vorsichtig ausgedrückt - nicht sehr beliebt. Ohne EU-



JUS-Letter BREXIT – Das sollten Sie jetzt wissen

Gebundenheit könnten diese nationalstaatlich /-rechtlich (wieder) geändert werden. Damit einher geht die Frage, ob z.B. die Datenspeicherung auf britischen Servern noch zulässig ist/sein wird.

„Alltägliches“ Arbeitsrecht

Das „alltägliche“ Arbeitsrecht (für den einzelnen Arbeitsplatz) wird sich wahrscheinlich nicht wesentlich ändern, da es, wie z.B. in Deutschland auch, nicht auf EU-Recht basiert, sondern der rein nationalen Gesetzgebung unterliegt, bspw. das Kündigungsrecht oder das Arbeitskampfrecht. Rechtsprechung des EuGH (wie z.B. kürzlich für einen spanischen Arbeitgeber) zu Einzelthemen (seiner-

zeit „Dienstreise“) wird nicht mehr unmittelbar anwendbar sein.

Sozialversicherungsrecht

Sind Auslandsentsendungen aktuell gem. EU-Verordnung VO (EG) 883/2004 vom 1. Mai 2010 möglich, wird diese bei einem Brexit nicht mehr anwendbar sein, so dass dann bilaterale Abkommen älterer Bauart (deutsch-britische Sozialversicherungsabkommen) zur Anwendung kommen werden.

Europäischer Betriebsrat

Auch ein Europäischer Betriebsrat wird nur noch ohne Beteiligung britischer Arbeitnehmer möglich sein.

STEUERRECHT

Teurer Ausstieg aus einem harmonisierten Steuersystem

Für die Besteuerung grenzüberschreitender Geschäftsvorfälle und die Besteuerung britischer Unternehmen und Privatpersonen in Deutschland hätte ein Brexit enorme Auswirkungen, da die erreichten Steuerharmonisierungen zwischen den EU-Staaten wegfallen würden.

Umsatzsteuer / Zoll

Die EU-Staaten haben mit der MwSt-Systemrichtlinie ein einheitliches Umsatzsteuersystem geschaffen, das nach einem Brexit auf GB nicht mehr anwendbar wäre. Die Dokumentationspflichten und damit die Buchhaltungssysteme und die Rechnungsstellung müssten bei sämtlichen grenzüberschreitenden Lieferungen und sonstigen Leistungen angepasst werden. GB könnte künftig eigene Umsatzsteuerregelungen schaffen, die nicht mehr mit dem EU-MwSt-System übereinstimmen. Ob es Zölle geben wird und wie hoch diese sein werden, hängt davon ab,

wie die künftigen Handelsbeziehungen vereinbart werden. Einen Freihandel ohne die Zulassung der Freizügigkeit in GB hat die EU bislang abgelehnt.

Ertragsteuern

In ertragsteuerlicher Hinsicht entfällt der Schutz der Mutter-Tochterrichtlinie, der Zins- und Lizenzgebührenrichtlinie und der Fusionsrichtlinie. Dies kann erhebliche Folgen für grenzüberschreitende Konzerngestaltungen haben. Ausschüttungen von Tochter- an Muttergesellschaften unterlägen dann ausschließlich dem DBA, das derzeit nur eine Reduktion der Quellensteuer auf 5%, aber eben keine vollständige Befreiung vorsieht. Grenzüberschreitende Umstrukturierungen wären im Verhältnis zu GB nicht mehr steuerneutral möglich, da der Schutz der Fusionsrichtlinie entfällt. Die Probleme bei Verrechnungspreisen und Verständigungsverfahren würden höchstwahrscheinlich zunehmen.

Privilegierungen für EU-Staatsbürger (etwa § 1a EStG) würden für britische Bürger außer



JUS-Letter BREXIT – Das sollten Sie jetzt wissen

Kraft gesetzt. Würde sich GB zur neuen Steueroase ausrufen, ist mit steuerlichen Sanktionen zu rechnen; das Außensteuergesetz wird ebenfalls an Bedeutung gewinnen.

Erbschaftsteuer

Betriebsvermögen in britischen Betriebsstätten wäre nicht mehr erbschaftsteuerlich begünstigungsfähig.

GEWERBLICHER RECHTSCHUTZ

Bis zum Abschluss des Trennungsprozesses bleibt GB Mitgliedsstaat der EU, sodass sich bis dahin die rechtlichen Rahmenbedingungen für IP-Rechte nicht verändern werden. Dies wird sich nach Umsetzung des Brexit allerdings anders darstellen, wobei die Ausmaße von den tatsächlichen bilateralen Vereinbarungen abhängen werden.

Marken

Bekanntlich kann für GB Markenschutz über die nationale Marke oder alternativ über die Europäische Unionsmarke erlangt werden. Letztere stellte und stellt nach wie vor ein attraktives Schutzmodell dar, da über nur eine Anmeldung zentral Markenschutz in den bislang 28 Mitgliedsstaaten erreicht werden konnte. Dies wird sich sehr wahrscheinlich ändern, wenn GB die EU verlässt. Nach dem Brexit dürfte GB nicht mehr per se von der Unionsmarke erfasst sein, d.h. die Unionsmarke bietet danach keinen Schutz mehr in GB. Nicht unwahrscheinlich ist mit Blick auf die vor dem Brexit angemeldeten und eingetragenen Unionsmarken, dass der GB betreffende Schutzteil im Rahmen einer Übergangsphase von der Unionsmarke abgekoppelt und in eine nationale GB-Marke umgewandelt werden kann. Allerdings wird dafür wohl eine Umwandlungsgebühr anfallen.

Daneben bleibt zu klären, ob die rechts-erhaltende Benutzung einer Unionsmarke in mehreren größeren Mitgliedsstaaten der EU, nicht aber in GB, der nationalen GB-Marke nach deren Abkoppelung von der Unions-

marke zugutekommt. Oder ob die im Markenrecht geltende 5-jährige Benutzungsschonfrist einer Unionsmarke durch diese Umwandlung unterbrochen werden wird oder ununterbrochen weiterläuft. Diese Fragen werden sicherlich Gegenstand der Brexit-Gespräche werden.

Jedenfalls sollte schon jetzt darüber nachgedacht werden, in Zukunft neben der Anmeldung der Unionsmarke auch eine nationale GB-Marke zu hinterlegen, wenn eine Markennutzung in GB geplant ist.

Designs

Der Brexit wird mit Blick auf registrierte Gemeinschaftsgeschmacksmuster die gleichen Auswirkungen haben wie oben zur Unionsmarke skizziert. Auch ist bei Bedarf eines Geschmacksmusterschutzes gerade auch in GB über eine Anmeldung eines nationalen Geschmacksmusters nachzudenken, welche parallel zum Gemeinschaftsgeschmacksmuster hinterlegt werden würde.

Im Hinblick auf nicht-eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster dürfte die Erstnutzung des Musters in GB nicht per se den Schutz eröffnen. Die Erstveröffentlichung in GB würde dort aber ein „unregistered Design“ begründen, das sogar 15 Jahre Schutz bietet (während das nicht-eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster nur für drei Jahre geschützt ist).



JUS-Letter BREXIT – Das sollten Sie jetzt wissen

Patente

Hier gibt es eine gute Nachricht: die europäischen Patente (EPs) sind vom anstehenden Brexit nicht betroffen. EPs unterliegen nicht den Vorschriften der EU, sondern der sogenannten europäischen Patentkonvention (EPC). Das europäische Patentamt ist keine EU-Institution. Das bedeutet, dass EPs, die auch in GB gelten, auch weiterhin dort Schutzwirkung haben werden. Allerdings ist offen, ob sich das lang ersehnte Einheitspatent verwirklichen können. Angestrebt ist/war ein einheitliches Patent für fast alle Mitgliedstaaten der EU (außer Spanien) für das Jahr 2017. GB gehört neben Deutschland und Frankreich zu den Ländern mit den meisten Patenten. Das EU-Patentabkommen kann erst in Kraft treten, wenn es von den drei EU-Staaten mit den meisten Patenten ratifiziert wird, also auch von GB. Verweigert GB die Ratifizierung, ist das Einheitspatent blockiert. Nach einem Brexit jedoch rückt Italien auf Platz drei. Italien könnte seine Position ausnutzen und die Ratifizierung unter die Bedingung stellen, dass in Mailand - statt wie bisher geplant in London - eine Gerichtskammer eingerichtet wird.

Die übrigen Mitgliedstaaten werden sich also entweder eine neue Vorgehensweise überlegen müssen oder in neue Verhandlungen

mit Italien treten. Jedenfalls dürfte sich der gesamte Prozess um das Einheitspatent deutlich verzögern. Insbesondere dürfte das Einheitspatent nach einem Brexit nicht in GB gelten, ggf. nur über noch zu verhandelnde Zusatzverträge. Allerdings ist es unwahrscheinlich, dass andere EU-Staaten - z.B. Italien - nach dem Brexit eine Kammer des EU-Patentgerichts in London akzeptieren. Zudem bleibt unklar, ob die Urteile dieser Kammer in der EU überhaupt Geltung hätten.

Urheberrecht

Es gibt kein EU-weites, einheitliches Urheberrecht, allerdings ist das „Copyright“ GBs in vielen Bereichen über EU-Richtlinien harmonisiert. Diese Standards werden so lange gelten, bis das britische Parlament legislativ andere Wege geht.

Verträge betreffend IP

Bei der Erstellung internationaler Verträge gilt es schon jetzt Überlegungen im Hinblick auf eine „Brexit Klausel“ anzustellen.

Gerichtsentscheidung

Mit Abschluss des Trennungsprozesses dürfte eine Gerichtsentscheidung in einem der EU-Staaten mit grenzübergreifendem Ausmaß keine Wirkung in GB haben. Eine Entscheidung z.B. in Deutschland wird in GB nicht mehr wie bisher vollstreckbar sein.

JUS-Letter BREXIT – Das sollten Sie jetzt wissen

DATENSCHUTZ

Die Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) tritt in der EU am 25.05.2018 in Kraft. Solange GB nach diesem Datum noch Mitglied der EU sein sollte, würde die DSGVO auch auf Bürger bzw. Unternehmen in GB anwendbar sein. Ab dem Datum des Austritts GBs aus der EU würde das Vereinigte Königreich - sofern keine besonderen Vereinbarungen zum Datenschutz getroffen werden - zu einem sog. Drittland. Dabei wird vor allem zu klären sein, ob GB nach dem Brexit als ein „sicheres Drittland“ angesehen werden kann. Denn derzeit und auch unter der neuen Verordnung dürfen bspw. Unternehmen nur dann persönliche Daten in ein Land außerhalb der EU transferieren, wenn dieses Land von der europäischen Kommission als „sicheres Drittland“ angesehen wird. Trifft dies nicht zu, würde das erhebliche Auswirkungen auf den Datentransfer zwischen der EU und GB haben.

Jedenfalls dürften auf GB zukünftig die Vorgaben der DSGVO zur Übermittlung personenbezogener Daten an sog. Drittländer (Art. 44 ff) Anwendung finden. Danach ist jedwede Übermittlung personenbezogener Daten

nur zulässig, wenn der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die in der DSGVO festgelegten Bedingungen einhält; dies gilt auch für die etwaige Weiterübermittlung personenbezogener Daten an ein anderes Drittland oder an eine internationale Organisation.

Die europäische Kommission könnte gemäß Art. 45 der DSGVO das Bestehen eines „angemessenen Datenschutzniveaus“ feststellen. Eine solche Feststellung ist jedoch an hohe Anforderungen geknüpft und setzt gründliche Prüfungen und Vorbereitungen voraus, die innerhalb der zur Verfügung stehenden Zweijahresfrist für die Umsetzung des EU-Austritts kaum bewältigt werden könnten.

Vor diesem Hintergrund müssen Unternehmen der EU-Länder damit rechnen und ggf. auch schon Vorsorge dafür treffen, dass die Datenübermittlung nach GB zukünftig deutlich erschwert wird. Dies trifft insbesondere solche Unternehmen hart, bei denen im Rahmen eingespielter Geschäftsprozesse europaweit erhobene Daten in GB zusammengeführt und verarbeitet werden.

JUS-Letter BREXIT – Das sollten Sie jetzt wissen

Branche im Fokus:

Folgen für die Transport- & Logistikbranche ungewiss

Nach Ansicht der Verbände aus der Spediti-
ons- und Logistikbranche wird sich der Brexit
auf den gesamten Mobilitätssektor auswirken.
Konkrete Folgen könnten derzeit aber noch
nicht abgesehen werden. Abhängig davon,
wie in den nächsten zwei Jahren die Han-
delsbeziehungen zwischen GB und der EU
ausgestaltet werden, sind mehrere Ausgänge
denkbar.

Als eines der Extreme sei vorstellbar, dass
Logistikzentren aus GB zurück nach Europa
verlagert werden und die deutsche Logistik-
branche dadurch einen massiven Wachs-
tumsschub erfährt. Als anderes Extrem sei
auch denkbar, dass andere EU-Länder dem
Beispiel GBs folgen und aus der EU austre-
ten. Dies hätte verheerende Folgen. Die be-
stehenden sowie bereits vorbereiteten Ver-
träge würden hinfällig werden und müssten
neu verhandelt werden, da es keinen Bin-
nenmarkt in seiner derzeitigen Ausprägung
mehr gäbe.

**Einigkeit besteht jedoch derzeit darüber,
dass in Zukunft von einer Erschwerung
des Handels zwischen Deutschland und
GB auszugehen ist. Befürchtet wird eine
Erhöhung der Logistikkosten. Logistik-
prozesse und Transportzeiten würden
sich verlängern.** Die Waren, die nach GB
exportiert oder importiert werden, müssten
nach dem vollzogenen Brexit wieder beim
Zoll abgefertigt werden. Durch Erhebung der

Einfuhrzölle würden spürbare Zusatzkosten
auf die Unternehmen zukommen. Ob aller-
dings GB nach dem Brexit Einfuhrzölle für die
Exporte aus der EU einführt, bleibt abzuwar-
ten. Trotz des Brexits bleibt GB an das Recht
der WTO gebunden, das diskriminierende
Zölle oder solche mit Strafcharakter verbietet.
Nicht auszuschließen ist, dass die EU mit GB
ein Abkommen trifft, dass GB weiterhin einen
Zugang zum Binnenmarkt erlaubt.

Aus diesen Gründen werden seitens der
Spediti- und Logistikverbände Rufe nach
einer klaren Regulierung laut, die weitere
Austritte aus der EU verhindere und den be-
stehenden Binnenmarkt auch in der verklei-
nerten Union erhalte. Dies zu Recht, denn die
international agierende deutsche Spediti-
ons- und Logistikbranche profitiert spürbar
von dem freien Personen- und Warenverkehr
in der EU. Trotz der bevorstehenden zwei-
jährigen Beratungsphase zwischen der EU und
GB ist somit wichtig, bereits jetzt Planungssi-
cherheit für die betroffenen Unternehmen zu
schaffen.

Nach der Brexit-Entscheidung muss also erst
der förmliche Austritt GBs aus der EU abge-
wartet werden. Anschließend beginnt eine
zweijährige Übergangsfrist, binnen derer die
entscheidenden Veränderungen ausgestaltet
werden. Betroffene Unternehmen sollten die
Entwicklung sorgfältig beobachten.

JUS-Letter BREXIT – IHRE ANSPRECHPARTNER

Persönlich. Professionell. Pragmatisch.



Dr. Guido Holler
Steuerrecht
Tel: +49 211 8687 151
Email: holler@tigges-info.de



Matthias Klagge, LL.M.
Arbeitsrecht
Tel: +49 211 8687 134
Email: klagge@tigges-info.de



Klaus-Peter Langenkamp
Transport & Logistik &
Int. Wirtschaftsrecht
Tel: +49 211 8687 223
Email: langenkamp@tigges-info.de



Daniel Lüdemann, LL.M.
Arbeitsrecht
Tel: +49 211 8687 221
Email: luedemann@tigges-info.de



Michael Niermann
Arbeitsrecht
Tel: +49 211 8687 124
Email: niermann@tigges-info.de



Marius Rosenberg
Int. Wirtschaftsrecht
Tel: +49 211 8687 220
Email: rosenberg@tigges-info.de



Georg Schmidt
Steuerrecht
Tel: +49 211 8687 133
Email: schmidt@tigges-info.de



Micaela Schork, LL.M.
IP & Datenschutz
Tel: +49 211 8687 134
Email: schork@tigges-info.de



Dr. Michael Tigges, LL.M.
Gesellschaftsrecht
Tel: +49 211 8687 178
Email: tigges@tigges-info.de

Diese Publikation dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an die Autoren.

TIGGES Rechtsanwälte | Zollhof 8, 40221 Düsseldorf | Email: tigges@tigges-info.de |

Tel: 0211-86 87 178 |

© TIGGES Rechtsanwälte 2016

www.tigges-info.de